Risikogebiete: Einreiseanmeldung / Absonderungspflicht / Nachweispflicht

WBO
Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e. V.

ÜBERBLICK: Folgende Regelungen gelten bis zum 15. Januar 2022 im Hinblick auf **Einreiseanmeldung, Absonderungs- und Nachweispflicht**, wenn sich die betreffende Person **in den letzten zehn Tagen vor Einreise** nach Deutschland aufgehalten hat in einem….

	Nicht-Hochrisikogebiet bzw. Nicht-Virusvariantengebiet	**Hochrisikogebiet*** (Region mit besonders hohen Fallzahlen)	**Virusvariantengebiet*** (Region mit neuer Virusvariante)
Digitale Einreiseanmeldung (https://www.einreiseanmeldung.de/#/) erforderlich? *(z.B. bei fehlender technischer Ausstattung: schriftliche Ersatzmitteilung erforderlich)*	Keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich.	Ja, bei Einreise erforderlich. **Ausnahmen**: - lediglich Durchreise (ohne Zwischenaufenthalt) oder - im Rahmen des Grenzverkehrs Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden oder - bei Grenzpendler/Grenzgänger oder - beim Transportpersonal *Weitere Ausnahmen unter § 6 CoronaEinreiseV*	Ja, bei Einreise erforderlich. **Ausnahmen**: - lediglich Durchreise (ohne Zwischenaufenthalt) oder - im Rahmen des Grenzverkehrs Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden oder - bei Grenzpendler/Grenzgänger oder - beim Transportpersonal (wenn Aufenthalt nicht länger als 72 Stunden oder Aufenthalt in Deutschland von maximal 72 Stunden) *Weitere Ausnahmen unter § 6 CoronaEinreiseV*
Absonderungspflicht?	Es besteht keine Absonderungspflicht.	Ja. - Absonderungsdauer von 10 Tagen. - Absonderung kann bei Vorlage eines **Genesenennachweises** oder eines **vollständigen Impfnachweises** bei der zuständigen Behörde ab dem 1. Tag, bei Vorlage eines **negativen Testergebnisses** ab dem 5. Tag beendet werden. - Bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise (automatisch). - Absonderungspflicht endet zudem vorzeitig, wenn betroffenes Gebiet nach Einreise und vor Ende der Absonderungsdauer generell nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird. **Ausnahmen**: - lediglich Durchreise (ohne Zwischenaufenthalt) oder - im Rahmen des Grenzverkehrs Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden oder - bei Grenzpendler/Grenzgänger oder - beim Transportpersonal *Weitere Ausnahmen unter § 6 CoronaEinreiseV*	Ja. - Absonderungsdauer 14 Tage. - Absonderung kann bei Vorlage eines **vollständigen Impfnachweises** bei der zuständigen Behörde ab dem 1. Tag beendet werden. - Absonderungspflicht endet, wenn betroffenes Gebiet nach Einreise und vor Ende der Absonderungsdauer generell nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird. - Erfolgt lediglich eine „Rückstufung" zu einem Hochrisikogebiet gelten die entsprechenden Absonderungsregelungen/-verkürzungsmöglichkeiten für ein Hochrisikogebiet. **Ausnahmen**: - lediglich Durchreise (ohne Zwischenaufenthalt) oder - im Rahmen des Grenzverkehrs Aufenthalt nicht länger als 24 Stunden oder - bei Grenzpendler/Grenzgänger oder - beim Transportpersonal (wenn Aufenthalt nicht länger als 72 Stunden oder Aufenthalt in Deutschland von maximal 72 Stunden) *Weitere Ausnahmen unter § 6 CoronaEinreiseV*
Nachweispflicht?	Ja, sofern Person das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Vor Abreise bzw. spätestens bei Einreise: negativer PCR-Test (max. 72 Stunden alt) oder Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt) oder Impf- bzw. Genesenennachweis. **Das Transportpersonal ist von der Nachweispflicht ausgenommen.**	Ja, sofern Person das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Vor Abreise bzw. spätestens bei Einreise: negativer PCR-Test (max. 72 Stunden alt) oder Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt) oder Impf- bzw. Genesenennachweis. **Das Transportpersonal ist von der Nachweispflicht ausgenommen.**	Ja, sofern Person das zwölfte Lebensjahr beendet hat. Vor Abreise bzw. spätestens bei Einreise: negativer PCR-Test (max. 72 Stunden alt) oder Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt). Impf- bzw. Genesenennachweis ist nicht ausreichend. **Es gibt keine Ausnahmen.**
Pflichten der Verkehrsunternehmen	- Zurverfügungstellen des vom BGM veröffentlichten Merkblatts zu den geltenden Einreisebestimmungen (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/BMG_Reisende_Tab.html)	- Zurverfügungstellen des vom BGM veröffentlichten Merkblatts zu den geltenden Einreisebestimmungen (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/BMG_Reisende_Tab.html) - Kontrollpflicht, ob Einreiseanmeldung vorgenommen wurde. Zudem ist die Einreiseanmeldung auf Plausibilität hin zu kontrollieren. - Schriftl. Ersatzmitteilung ist einzusammeln und an zuständige Behörde weiterzuleiten. - Beförderungsverbot, sofern Einreiseanmeldung nicht vorliegt bzw. offensichtlich unwahr ausgefüllt wurde oder erforderliche Nachweise nicht vorliegen.	- Allgemeines Beförderungsverbot *(Ausnahmen § 10 Abs. 2 CoronaEinreiseV)* Sofern Beförderungsverbot nicht greift, gilt: - Zurverfügungstellen des vom BGM veröffentlichten Merkblatts zu den geltenden Einreisebestimmungen (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/BMG_Reisende_Tab.html) - Kontrollpflicht, ob Einreiseanmeldung vorgenommen wurde. Zudem ist die Einreiseanmeldung auf Plausibilität hin zu kontrollieren. - Schriftl. Ersatzmitteilung ist einzusammeln und an zuständige Behörde weiterzuleiten. - Beförderungsverbot, sofern Einreiseanmeldung nicht vorliegt bzw. offensichtlich unwahr ausgefüllt wurde oder erforderliche Nachweise nicht vorliegen.

* Einordnung erfolgt durch das Robert-Koch-Institut – siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Diese und weitere Informationen unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html
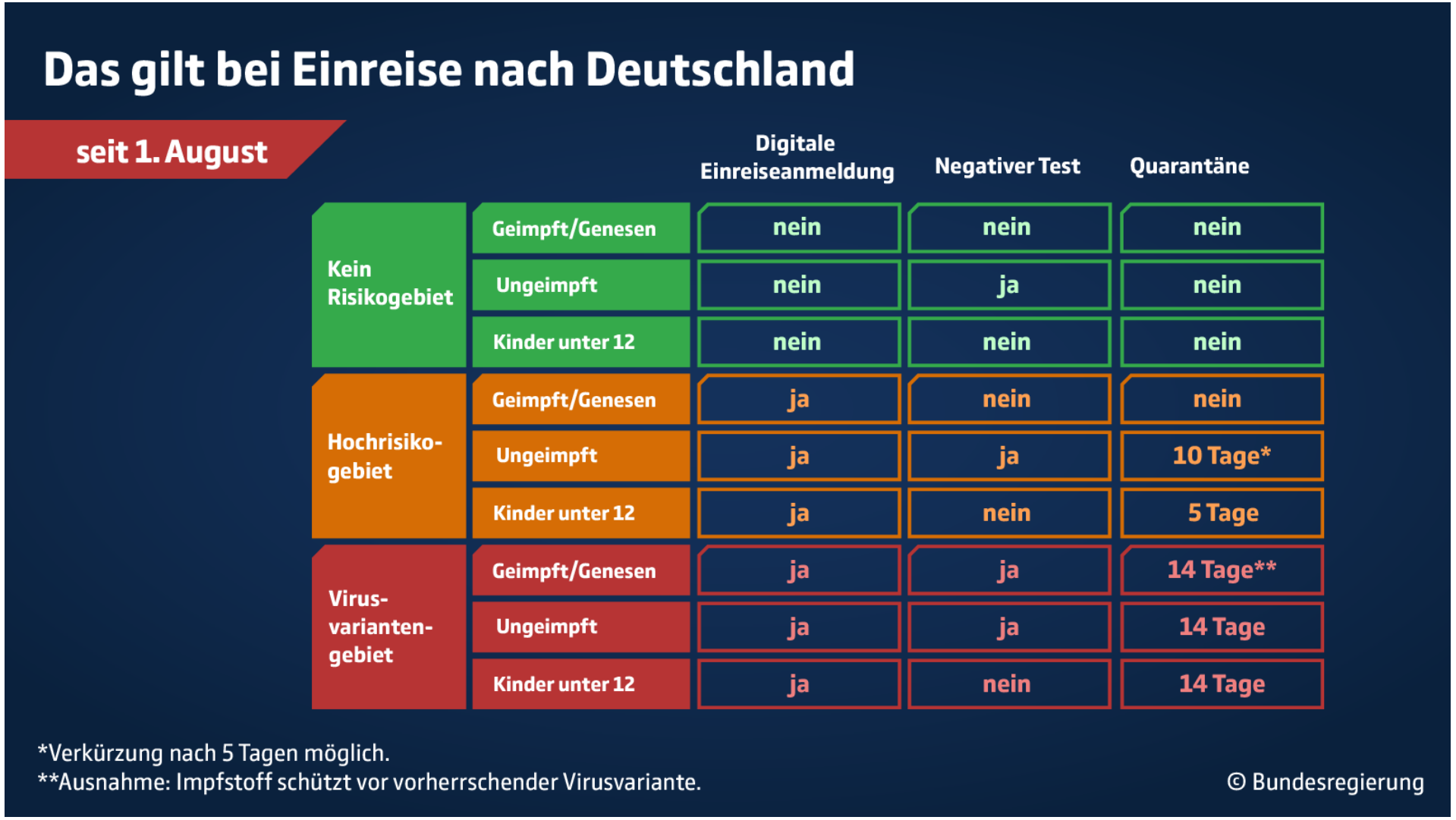
Risikogebiete: Einreiseanmeldung / Absonderungspflicht / Nachweispflicht